



**Satzung
des Schützenvereins Neuenfelde v. 1912. e.V.**

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zwecke des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	6
§ 11 Geschäftsführender Vorstand	6
§ 12 Vertretung des Vereins	7
§ 13 Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes	8
§ 14 Gesamtvorstand	8
§ 15 Ehrenrat	9
§ 16 Tradition	10
§ 17 Auflösung des Vereins	10
§ 18 Datenschutz	10

**Satzung
des Schützenvereins Neuenfelde v. 1912. e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Neuenfelde von 1912 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Vereinsregister Nummer: VR 6789 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 21129 Hamburg (Neuenfelde).

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zwecke des Vereins**

(1) Zweck des Verein ist die Förderung

- des Sports sowie
- der Heimatkunde und Heimatpflege.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- sportliches Schießen nach einheitlichen Richtlinien der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
- regelmäßige Schießsportübungen, Einzel- und Mannschaftswettbewerbe (z.B. Vereinsmeisterschaften, Rundenwettkämpfe und Pokalschießen)
- Pflege des Schützenmusikwesens, insbesondere durch Musizieren in dem Spielmannszug,
- regelmäßige Musikproben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen,
- intensive Förderung von Kindern und Jugendlichen in schießsportlichen und musikalischen Belangen
- Bewahrung / Pflege des traditionellen Brauchtums und des Heimatgedankens, insbesondere durch die Veranstaltung des traditionellen Schützenfestes..

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., im Hamburger Sportbund e.V. sowie im Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Überzeugung oder der Nationalität, die bereit sind, den Vereinszweck einzuhalten und zu fördern.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied unverzüglich in Textform zu übersenden.

(4) Ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a.) Das Mitglied verstößt in grober Weise gegen die Satzung, entzieht sich den Verpflichtungen aus der Satzung oder handelt dem Satzungszweck zuwider.

b.) Das Mitglied ist mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand.

c.) Das Mitglied handelt den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands zuwider.

d.) Das Mitglied verletzt in grober Weise die Richtlinien der Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

(5) Gegen den Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses bei dem geschäftsführenden Vorstand in Textform einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein, insbesondere sind sie nicht an dem Vereinsvermögen beteiligt. Sie dürfen Vereinswappen, Vereinsemele und Orden und Ehrenzeichen des Vereins nicht mehr in der Öffentlichkeit tragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden einmalige oder laufende Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben.

(2) Die Höhe der laufenden oder einmaligen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl und Abberufung des Ehrenrates,
- c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- g) Festsetzung der Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes für seine Tätigkeit,
- h) Beschlussfassung über die Feststellung und Änderung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins;
- i) Bestätigung des 1. Jugendwarts und 2. Jugendwarts.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über das Internet beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder dem Ehrenrat nicht angehören. Sie werden jeweils auf ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.

(6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung lediglich Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail Adresse) gerichtet ist.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden. Über Anträge, die verspätet gestellt werden, darf nicht Beschluss gefasst werden.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsteilnehmer übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand oder den Ehrenrat steht; im Übrigen, wenn mindestens 1/10 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag der Jugendabteilung zum geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Abs. 1) und Gesamtvorstand (§ 15 Abs. 1) insoweit gebunden, dass weitere Vorschläge nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

(7) Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung

(9) Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. (stellvertretender) Vorsitzender,
- c) 1. Kassenwart,
- d) 1. Schriftführer,
- e) 1. Schießsportleiter,
- f) 1. Festausschussleiter,
- g) 1. Jugendwart,
- h) 1. Damenwart,
- i) 1. Musikleiter.

(2) Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren – vom Tage der Wahl an - gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Nachfolger für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

(6) Im Jahresturnus werden jeweils folgende Vorstandsämter gewählt:

- | | |
|--------------------|---|
| a) im ersten Jahr | 1. Vorsitzender, 1. Jugendwart, |
| b) im zweiten Jahr | 1. Kassenwart, 1. Musikleiter, |
| c) im dritten Jahr | 2. Vorsitzender, 1. Schiesssportleiter, 1. Festausschussleiter, |
| d) im vierten Jahr | 1. Schriftführer, 1. Damenwart. |

(7) Der 1. Jugendwart wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, bestimmt der geschäftsführende Vorstand den 1. Jugendwart auf ein Jahr, wobei er der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

(8) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf ihre im Dienste des Vereins verauslagten Aufwendungen und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielstellung des Vereins.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gewissenhaften Amtsführung und zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

(10) Im Übrigen kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zu den Sitzungen andere Personen hinzuziehen. die dann eine beratende Stimme haben.

§ 12 Vertretung des Vereins

(1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten (§ 26 BGB), wobei jeweils 2 Personen des vorgenannten Personenkreises gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,00 ein entsprechender Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen, Veranstaltungen und Tagungen der Mitglieder und der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.

§ 13 Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Funktion des Sitzungsleiters wird grundsätzlich von dem 1. Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann durch seinen Stellvertreter aus dem Gesamtvorstand mit vollem Stimmrecht vertreten werden.

Abweichungen hiervon bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und sind vor Beginn der Sitzung festzuhalten.

(2) Die Vorstandssitzungen sind von dem Protokollführer, der in der Regel der Schriftführer ist, zu protokollieren und zu archivieren.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ordnet und führt das Rechnungswesen entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), und zwar des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Finanzamt Rechnung zu legen und den Körperschaftsfreistellungsbescheid zu beantragen.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den jeweiligen Stellvertretern des Kassenwartes, Schriftführers, Schießsportleiters, Jugendwartes, Damenwartes, Festausschussleiters und Musikleiters,
- c) dem Kommandeur,
- d) dem Pressewart.

(2) Im Jahresturnus werden gewählt:

- a) im ersten Jahr 2. Schiessportleiter, 2. Damenwart,
- b) im zweiten Jahr 2. Schriftführer, Kommandeur, 2. Festausschussleiter,
- c) im dritten Jahr 2. Jugendwart, Pressewart,
- d) im vierten Jahr 2. Kassierer, 2. Musikleiter.

(3) Der 2. Jugendwart wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, bestimmt der Gesamtvorstand den 2. Jugendwart auf ein Jahr, wobei er der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Ziffer 2 bis Ziffer 9 entsprechend.

(5) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

(6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können jeweils zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes den Gesamtvorstand hinzuziehen, der dann in seiner Gesamtheit stimmberechtigt ist.

§ 15 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen maßgeblich als aktive Schützen oder in der Leitung des Vereins tätig gewesen sein. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Beschwerde von Antragstellern gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers in den Verein (§ 3),
- die Beschwerde von Vereinsmitgliedern gegen ihren Ausschluss (§ 4),
- die Auslegung der Satzung und sich daraus ergebene Streitigkeiten,
- Verstöße gegen die Satzung,
- sonstige rechtliche Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitgliedschaft zum Verein erwachsen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportverbandes gegeben ist,
- über Vorschläge des Vorstandes zu Ehreenauszeichnungen und Ehrenernennungen.

(4) Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines anderen Vereinsorgans zusammen. Er beschließt aufgrund einer mündlichen Verhandlung und gibt dem jeweiligen Betroffenen Zeit und Gelegenheit, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen persönlich zu verantworten oder zu der zu entscheidenden Frage mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Jede dem Betreffenden belastende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und diesem mitzuteilen. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

§ 16 Tradition

(1) Für die Erhaltung der Pflege des Schützenbrauchtums, der Tradition des Deutschen Schützenwesens und des traditionellen Schützenmusikwesens, findet einmal im Jahr ein Schützenfest in Hamburg-Neuenfelde statt.

(2) Der Schützenkönig wird während des Schützenfestes innerhalb des Kirchspiels Neuenfelde abgeholt.

(3) Während des Schützenfestes werden der Schützenkönig, die Damenkönigin und die Abteilungsbesten ermittelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der Beschluss eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bedarf.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Pankratius-Kirchengemeinde Neuenfelde; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

Der Verein würde es begrüßen, wenn dann eine Verwendung im Bereich der Altenpflege erfolgen würde.

(3) Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- 1.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- 2.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
- 3.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Außerdem wenn die Mitgliedschaft im Verein beendet wurde.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern und als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

In dieser Form beschlossen von den Mitgliedern auf der Außerordentlichen Hauptversammlung am: